

Änderung der Regelungen für die Benutzung der "Trainingswerkstatt UNIFIT" in der Universität Bielefeld vom 02.01.2002

Az.: -
3102.70 -

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Änderung der Regelungen für die Benutzung der "Trainingswerkstatt UNIFIT" in der Universität Bielefeld in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.02.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 29, Nr. 7 vom 17.02.2000, beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

(1) Für die Nutzung des UNIFIT sind, sofern sie nicht für Zwecke der Abteilung Sportwissenschaft erfolgt, folgende Entgelte zu entrichten:

- a) Studierende, Auszubildende und Kollegiatinnen und Kollegiaten des Oberstufen-Kollegs:
- 3 Monate: 45,- €
 - 6 Monate: 70,- €
 - 12 Monate: 130,- €

- b) Sonstige Mitglieder und Angehörige:
- 3 Monate: 90,- €
 - 6 Monate: 140,- €
 - 12 Monate: 260,- €

- c) Sportstudierende bei einer Nutzung in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr:
- 3 Monate: 25,- €
 - 6 Monate: 35,- €
 - 12 Monate: 65,- €

Bei einer Nutzung in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr ist das unter Buchst. a) genannte Entgelt zu entrichten.

- d) Sportstudierende in Lehrveranstaltungen: frei

Die unter a) bis c) genannten Zeiträume beginnen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.

(2) Gehören Studierende zugleich einer anderen Statusgruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes an, haben sie die Entgelte nach Absatz 1 Buchst. b) zu entrichten. Die Betriebseinheit Hochschulsport wird ermächtigt, einen entsprechenden Datenabgleich vorzunehmen.

(3) Eine (ggf. teilweise) Erstattung des Entgelts ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung, Hochschulwechsel) möglich. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

(4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein gesondertes Entgelt von 10,- € erhoben.

(5) Nimmt eine Nutzerin oder ein Nutzer zwei vereinbarte Termine zur Einführung in die Nutzung des UNIFIT nicht wahr, wird für die Vereinbarung eines dritten und eines jeden weiteren Einführungstermins ein besonderes Entgelt von 20,- € erhoben.

(6) Für besondere Angebote kann das Rektorat auf Vorschlag der Geschäftsführung des UNIFIT (§ 5 Abs. 1) besondere Entgelte und Bedingungen festsetzen. Entsprechendes gilt für die Festsetzung einer Höchstzahl von Nutzerinnen und Nutzern für den allgemeinen Trainingsbetrieb."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

(1) Von den Nutzerinnen und Nutzern werden für Verwaltungs- und statistische Zwecke folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, bei Studierenden Matrikelnummer, bei Bediensteten Fakultät oder zentrale Verwaltung, Foto in digitaler Form, E-Mail-Adresse. Statistische Auswertungen werden nur in anonymisierter Form durchgeführt.

(2) Über die Berechtigung zur Nutzung des UNIFIT wird ein Ausweis ausgestellt, auf dem in digitaler Form eine Identifikationsnummer gespeichert ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar."

Artikel II

Diese Änderung der Regelungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen in § 2 Abs. 1 finden mit Wirkung vom 01.04.2002, die übrigen Regelungen mit Wirkung vom 01.01.2002 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.12.2001.

Bielefeld, den 2. Januar 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann